

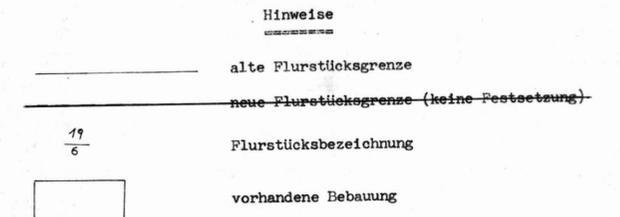
Planfestsetzungen gem. § 9 BBauG

1. Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9(1) 1 a BBauG
  - 1.11 Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BNVO v. 26. 6. 62  
 Grundflächenzahl GRZ = 0,3  
 Geschoßflächenzahl GFZ bei Z 2= 0,6
  - 1.2 geplante Zahl der Vollgeschosse
    - 1.201  2-geschossige Bebauung, Dachneigung 30°
2. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 (1) 1 b BBauG
  - 2.1 Bauweise gemäß § 22 BNVO vom 26. 6. 62
    - 2.11 offen
  - 2.2 überbaubare Grundstücksflächen gemäß § 23 BNVO v. 26.6.62
    - 2.21  Baulinie (mit zwingendem Anbau)
    - 2.22  Baugrenze (ein Zurücktreten der Gebäude ist zulässig)
    - 2.23  nicht überbaubare Grundstücksflächen
3. Mindestgröße der Baugrundstücke gem. § 9(1) 1 c BBauG

	Mindestfläche	Mindesttiefe	Mindestbreite
3.1 1. freistehendes Gebäude	600,-	25,- m	18 m
2. Anbau an einer Grenze	400 qm	30,- m	12 m
3. Anbau an zwei Grenzen	200 qm	30,- m	6 m
4. Parkplätze und Garagen gem. § 9 (1) 1 e BBauG
  - 4.1  Garagen, Mindestabstand von der öffentlichen Verkehrsfläche 5,00 m
5. Verkehrsflächen gemäß § 9 (1) 3 BBauG
  - 5.1  7,5 Öffentliche Straße
  - 5.2  Öffentliche Fußwege
6. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gem. § 9(5) BBauG  

7. Straßenseitige Einfriedigungen  
 lebende Hecke oder Jägerzaun (aus Holz) max. Höhe 0,80 m, ohne massive Zwischenpfosten.
8. Vorgartenflächen  
 Die Vorgartenfläche ist als Ziergarten zu gestalten. Die Vorgartenfläche liegt zwischen der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche und der Baulinie bzw. straßenseitigen Baugrenze.
9. Dacheindeckung  
 Farbtöne der Dachhaut braun, dunkelgrau oder schwarz.
10. Mülleinstellplätze  
 Für jedes Grundstück sind ordnungsgemäße Mülleinstellplätze zu schaffen.

11. Sockelhöhe  
 Die Sockelhöhe der Gebäude darf 0,80 m nicht überschreiten.



Mit der Darstellung der Gebäude wird nur die Geschossigkeit und die Dachform in Neigung und Firstrichtung festgelegt.  
 Garagen sind in der im Plan festgelegten Form genehmigungsfähig.  
 Die Grenzabstände richten sich nach der HBO.  
 Zu diesem Plan gehört die Begründung vom 14. 4. 1964.

Aufstellungs- und Genehmigungsvermerke  
 nach dem Bundesbaugesetz vom 23.6.1960

1. Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung beschlossen am 29.11.1964
2. Bearbeitet: Kassel, den 14.4.1964  
 Kreisbauamt  
 Kreisoberbaurät *H. Heil*
3. Bebauungsplanentwurf und seine Auslegung durch die Gemeindevertretung beschlossen am 25.5.64
4. Der Planentwurf hat in der Zeit vom 2.6.64 bis 2.7.64 öffentlich ausgelegen.
5. Der Bebauungsplan ist als Satzung gem. § 10 BBauG von der Gemeindevertretung am 2.7.64 beschlossen worden.
6. Genehmigt mit Auflagen (siehe Genehmigungsverfügung)  
 Kassel, den 12.7.1965  
 Der Regierungspräsident  
  

7. Die Genehmigung des Bebauungsplanes und seine Auslegung ist am 30.7.64 ortsbüchlich bekanntgemacht worden.

**ROTHWESTEN**  
 BEBAUUNGSPLAN NR 4  
 SÜDLICH DER STEINBREITE  
 M. 1:500